

Verein Polit-Forum Bern

NAME UND SITZ DES VEREINS

- Art. 1 Unter dem Namen «Polit-Forum Bern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Name
- Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern. Sitz

ZWECK

- Art. 3 Der Verein führt das Polit-Forum in Bern. Dabei verfolgt er insbesondere folgende Ziele: Zweck
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen zu politischen Themen;
 - Bereitstellen von Angeboten, die zur politischen Bildung beitragen;
 - Anbieten von Räumlichkeiten zur Nutzung für Veranstaltungen, die einen politischen Zweck verfolgen.
- Art. 4 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Gemeinnützigkeit
- Art. 5 Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral. Neutralität

MITTEL

- Art. 6 Zur Verfolgung seines Zweckes und zur Deckung seiner Verpflichtungen verfügt der Verein über: Mittel
- Beiträge und andere Zuwendungen von Mitgliedern, Gönnerinnen und Gönnern sowie Sponsorinnen und Sponsoren
 - Erträge aus Veranstaltungen und Vermietungen
 - Vermögenserträge.
- Art. 7 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Haftung der Mitglieder
- Art. 8 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Vereinsjahr

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 9 Gründungsmitglieder des Vereins sind Gründungsmitglieder
- die Stadt Bern
 - der Kanton Bern
 - die Burgergemeinde Bern

Art. 10 Mitglied werden können juristische Personen, die den Vereinszweck ideell und finanziell unterstützen. Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Aufnahme

Art. 11 Die Mitglieder bestimmen je eine Person als ständige Vertreterin bzw. ständigen Vertreter (Delegierte). Die Delegierten

- stellen den Informationsfluss zwischen den Mitgliedern und dem Verein sicher;
- vertreten die Mitglieder an den Mitgliederversammlungen.

Delegierte

Art. 12 Der Austritt von Mitgliedern ist jeweils auf Ende des Vereinsjahrs möglich. Er erfolgt mindestens sechs Monate im Voraus durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Austritt

Ausschluss

VEREINSORGANE

Art. 13 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsstelle,
- die Rechnungsrevisoren.

Organe

Art. 14 Kein Vereinsorgan kann sich ohne vorherigen Statutenänderungsbeschluss die Aufgaben und Kompetenzen eines anderen Organs aneignen.

Aufgabentrennung

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise vom Vorstand einmal jährlich einberufen und findet in der Regel im ersten Semester des Vereinsjahres statt. Der Termin ist mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

Einberufung ordentliche Mitgliederversammlung

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Sie muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Einladung

Die Traktanden und die notwendigen Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind der Einladung beizulegen.

Unterlagen

Art. 16 Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Einberufung ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand schriftlich, mit ausreichender Information und Begründung, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung innert vier Wochen verlangen.

- Art. 17 Anträge und Anregungen an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Informationen und Begründungen einzureichen. Anträge
- Art. 18 Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt das Präsidium des Vereinsvorstands. Vorsitz
- Art. 19 Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Protokoll
- Art. 20 Der Mitgliederversammlung kommen folgende Aufgaben zu: Aufgaben der Mitgliederversammlung
- die Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und der Jahresrechnung,
 - die Kenntnisnahme des Budgets,
 - die Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - die Einzelwahl der Rechnungsrevisoren,
- Im Übrigen beschliesst die Mitgliederversammlung über:
- den Beitritt des Vereines zu anderen Organisationen,
 - Statutenänderungen,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Auflösung des Vereins.
- Art. 21 Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder, Enthaltungen werden nicht gezählt. Sie ist jederzeit beschlussfähig. Beschlussfassung
- Bei Abstimmungen gilt entsprechend der finanziellen Beteiligung der einzelnen Mitglieder am Verein Polit-Forum Bern folgende Stimmengewichtung: Stimmengewichtung
- | | |
|----------------|-----------|
| Fr. 75 000.00 | 1 Stimme |
| Fr. 150 000.00 | 2 Stimmen |
| Fr. 300 000.00 | 4 Stimmen |
- In der Einladung zur Mitgliederversammlung werden die geltenden Stimmrechtsverhältnisse bekanntgegeben.
- Bei Stimmgleichheit steht dem die Versammlung leitenden Präsidium des Vorstands der Stichentscheid zu. Stimmgleichheit
- Statutenänderungen benötigen eine Zwei-Drittels-Mehrheit aller Stimmen der anwesenden Mitglieder, Enthaltungen werden nicht gezählt.. Statutenänderungen

Ein Drittel aller Stimmen der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl und Abstimmung verlangen, Enthaltungen werden nicht gezählt. Geheime Abstimmung

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind. Zirkularbeschluss

VORSTAND

Art. 22 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Vertretungen der Mitglieder zusammen: Mitglieder

- Stadt Bern: Zwei Personen
- Kanton Bern: Eine Person
- Burgergemeinde Bern: Eine Person

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund und Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz: Zwei Personen, wovon eine mit beratender Stimme

Die Mitglieder bestimmen die Vorstandsmitglieder gemäss der ihnen zustehenden Sitze selber.

Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 23 Dem Vorstand kommen folgende Aufgaben zu: Verantwortlichkeit

- Wahl des Vereinspräsidiums
- Festlegen der strategischen Ausrichtung des Vereins
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Operative Führung des Vereins
- Budgetierung

Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung:

Vorbereiten der Geschäfte

Verfassen des Tätigkeitsberichts

Erstellen der Jahresrechnung

Informieren über budgetierte Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres

Der Vorstand kann Sonderaufgaben an Vereinsmitglieder übertragen. Sonderaufgaben

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer einsetzen und weitere Personen anstellen, wobei diese weiteren Anstellungen auf Antrag mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer erfolgen. Der Vorstand bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle. Diese ist für die Erfüllung der operativen Vereinsgeschäfte besorgt. Geschäftsstelle

Der Vorstand ist befugt, einen Beirat einzusetzen und dessen Kompetenzen zu regeln. Beirat

Art. 24 Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Beschlussfassung

Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Vereinspräsidium.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Zirkularbeschluss

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 25 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren.

Wahl

Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag. Sie können unangemeldete Buchprüfungen vornehmen und erstatten dem Vorstand darüber Bericht.

Aufgaben,
Befugnisse

UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Art. 26 Der Verein wird gegenüber Dritten verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien von zwei Mitgliedern des Vorstands oder von einem Mitglied des Vorstands zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

Unterschrift zu
Zweien

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin verfügt über folgende Finanzkompetenzen und ist in diesem Rahmen einzelzeichnungsberechtigt:

Einzelunterschrift
Geschäftsführerin /
Geschäftsführer

- innerhalb des verabschiedeten Voranschlags bis Fr. 10 000.00
- für Ausgaben, die nicht vorgesehen sind, jedoch innerhalb des verabschiedeten Voranschlags kompensiert werden können, bis Fr. 2 000.00,
- im Rahmen eines bewilligten Projektkredits, der nicht Teil des Voranschlags bildet, bis Fr. 10 000.00

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin erstattet dem Vorstand jährlich Bericht über die im Rahmen seiner Finanzkompetenzen getätigten Ausgaben.

STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 27 Ein Statutenänderungsantrag ist nur gültig, wenn er in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit ausreichenden Informationen und Begründungen publiziert worden ist und angibt, welcher Artikel wie geändert werden soll.

Gültigkeit eines
Antrages

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Notwendiges Mehr

beschliessen. Falls die Mittel des Vereins in eine andere juristische Person mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung überführt werden, kann der Verein mit der Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen, an wen die Mittel übergeben werden.

Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung eine Nachlassverwaltung. Falls die Mittel des Vereins in eine juristische Person mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung überführt werden, ist die Bestellung einer Nachlassverwaltung nicht notwendig.

Nach zehn Jahren ohne Neugründung einer anderen juristischen Person mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung steht es der Nachlassverwaltung frei, die Vermögenswerte weiterhin aufzubewahren oder einer juristischen Person mit einem gemeinnützigen Zweck zukommen zu lassen.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 29 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 18. April 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Inkrafttreten